

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVAL II § 4 Abs. 2, § 21; Anhang P zum TVAL II;
BGB § 151

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 610/75

Urteil des BAG vom 23. Februar 1977 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 610/75

4 Sa 40/75 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. Februar 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1977 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Schmidt für Recht erkannt:

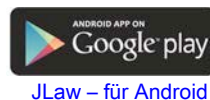
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. Juli 1975 - 4 Sa 40/75 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger S wird seit dem 1. März 1947, der Kläger Be seit dem 27. Februar 1961 und der Kläger Ba seit dem 1. Juli 1967 als Feuerwehrmann bei den Facilities Engineers der US-amerikanischen Streitkräfte in den C D B in Sch beschäftigt. Bei ihrer Dienststelle bestehen zwei Feuerwehr-Einsatzgruppen, die sich aus jeweils vier Feuerwehrmännern zusammensetzen. Die Kläger haben im Rahmen ihrer Tätigkeit abwechselnd auch die Einsatzfahrzeuge zu fahren und die benötigten Pumpen zu bedienen. Sie erhalten Vergütung nach der VergGr. P 1 TVAL II, der aufgrund Organisationszugehörigkeit für die Arbeitsverhältnisse der Kläger bei den US-amerikanischen Streitkräften mit seinem Anhang P mit Sonderbestimmungen für Feuerwehr-, Polizei- und Wachpersonal gilt.

Bis zum 30. Juni 1973 erhielten die Kläger eine schon 1955 eingeführte Funktionszulage in Höhe von 15,-- DM monatlich. Mit Schreiben vom 23. Juli 1973, das den Klägern am 10. August 1973 zugeing, wurde ihnen mitgeteilt, daß die monatlich gewährten 15,-- DM mit Wirkung vom 1. Juli 1973 eine Besitzstandszulage seien, die für längstens zwei Jahre gezahlt werde. Am 31. Dezember 1973 wurde die Zahlung der Zulage eingestellt.

Die Funktionszulagen sind in § 21 Ziff. 2 der Mantelbestimmungen des TVAL II grundsätzlich wie folgt geregelt:

"Arbeitnehmer, die eine in den Merkmalen ihrer Lohngruppe/Gehaltsgruppe nicht erfaßte besondere Funktion ausüben haben, oder an die sonstige besondere Anforderungen gestellt werden, können eine Funktionszulage in angemessener Höhe erhalten."

Im Anhang P TVAL II ist hierzu folgende Sonderbestimmung enthalten gewesen, die in der Fassung des TVAL II vom 16. Dezember 1966 unter Ziff. 10, seit der Änderungsvereinbarung Nr. 2 vom 27. November 1968 zum Anhang P bei unverändertem Wortlaut unter Ziff. 9 aufgeführt ist:

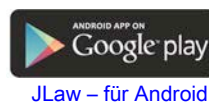
"Zu § 21 Sonstige Zulagen

a) Ziffer 2 (Funktionszulage) wird wie folgt ergänzt:

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Feuerwehrpersonal, das außer seinem regelmäßigen Arbeitseinsatz eine besondere Funktion ausübt, oder an das sonstige besondere Anforderungen gestellt werden, kann eine monatliche Funktionszulage erhalten.

Die Monatspauschale und die Zulage dürfen jedoch insgesamt nicht über den Tarifsatz der nächsthöheren Lohn-/Gehaltsgruppe hinausgehen."

Außerdem war bestimmt, daß die Ziffer 3 des § 21 TVAL II, die Wechselschichtzulagen regelt, entfällt. Mit Wirkung vom 1. Juli 1973 wurde der Anhang P durch die Änderungsvereinbarung Nr. 6 vom 22. März 1973 zum Anhang P TVAL neu gefaßt, wobei die ergänzende Regelung über Funktionszulagen nach § 21 TVAL II gestrichen wurde. Die Ziff. 9 bestimmt nunmehr zu § 21 TVAL II nur noch, daß die Wechselschichtzulage nach Ziff. 3 des § 21 TVAL II entfällt.

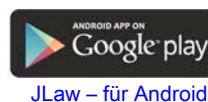
Die schriftlichen Arbeitsverträge der Kläger enthalten u.a. die Bestimmung, daß künftige Änderungen der persönlichen vertraglichen Bedingungen mit Formblatt bekanntgegeben werden. Sie gelten als vereinbart, wenn der Arbeitnehmer nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Benachrichtigung bei seinem Dienstvorgesetzten schriftlich Einspruch erhebt.

Mit ihren am 30. August 1973 erhobenen Klagen haben die Kläger geltend gemacht, die durch das Schreiben vom 23. Juli 1973 ausgesprochene Änderungskündigung sei rechtsunwirksam. Ein Rechtsgrund für die Streichung der Zulage sei nicht gegeben. Die Sonderregelung zu § 21 TVAL II im Anhang P sei nur eine Ergänzung gewesen. Nach ihrer Streichung finde daher § 21 TVAL II unmittelbar Anwendung. Andernfalls hätte man wie bei der Wechselschichtzulage die Geltung von § 21 Ziff. 2 TVAL II ausschließen müssen. Die strukturellen Verbesserungen im Vergütungsgefüge bezögen sich nicht auf ihre Tätigkeit und seien auch kein Grund für den Wegfall der Zulage. Das Fahren des Einsatzfahrzeuges stelle bei den amerikanischen Streitkräften auch eine besondere Funktion für einen Feuerwehrmann dar, da es erhöhte Anforderungen und höhere Verantwortung mit sich bringe. Außerdem sei ein besonderer Führerschein erforderlich. Eine Widerspruchsmöglichkeit für die Zulage sei nicht gegeben. Die Kläger haben demgemäß beantragt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

festzustellen, daß die ihnen mit Schreiben vom 10. August 1973 zugestellten Änderungskündigungen mit der Feststellung des Wegfalls der Funktionszulage rechtsunwirksam sind.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, der Rechtsgrund für die Zahlung der freiwilligen Funktionszulage sei durch die Streichung der Sonderregelung im Anhang P TVAL II weggefallen. Auf die allgemeine Vorschrift des § 21 TVAL II könne nicht zurückgegriffen werden. Die Streichung der Zulage sei im Zusammenhang mit strukturellen Gehaltsverbesserungen und der Neufassung der Tätigkeitsmerkmale erfolgt. Das Fahren des Einsatzfahrzeuges und das Bedienen der Pumpe gehörten zum üblichen Tätigkeitsbild des Feuerwehrmannes. Eine Änderungskündigung sei nicht erforderlich gewesen, da die Zahlung der Zulage im Ermessen des Arbeitgebers gestanden habe, so daß sie aus sachlichen Gründen, die in der strukturellen Verbesserung lägen, habe widerrufen werden können.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. In der Berufungsinstanz haben die Kläger hilfsweise beantragt festzustellen, daß die bisher gewährte Funktionszulage in Höhe von 15,-- DM monatlich über den 1. Juli 1973 hinaus weiterzugewähren ist.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klagen abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger das Ziel ihrer Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

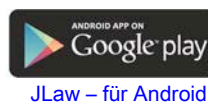
Die Revision war zurückzuweisen.

Entgegen der Auffassung der Revision waren die Berufungen gegenüber sämtlichen drei Klägern zulässig. Die Berufungsbegründungsfrist wurde nämlich gegenüber allen drei Klägern gleichzeitig wirksam verlängert. Zwar waren die Sachen zu dem Zeitpunkt der Verlängerungsverfügungen noch nicht zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist erfolgte aber für jeden der drei Prozesse, wie sich aus der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Angabe der drei unterschiedlichen Aktenzeichen und der Namen der drei Kläger ergibt. Daß die drei Verlängerungsverfügungen für die Begründungsfrist in einer Urkunde vorgenommen wurden, ist unschädlich.

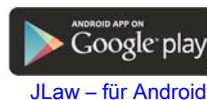
Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß die Parteien darum streiten, ob den Klägern die Funktionszulage in Höhe von 15,-- DM monatlich weiterzugewähren ist oder nicht. Wenn auch die Kläger anfangs nur die Unwirksamkeit einer von ihnen angenommenen Änderungskündigung festgestellt wissen wollten, die sie in der Mitteilung vom 23. Juli 1973 über den Wegfall der Funktionszulage und der Gewährung einer Besitzstandszulage sehen wollten, so ergibt sich doch aus ihrem Klagevorbringen und auch aus dem in der Berufungsinstanz zusätzlich gestellten Hilfsantrag, daß es ihnen in Wirklichkeit darum geht, daß festgestellt werde, die Funktionszulage sei nicht weggefallen.

Wenn das Landesarbeitsgericht dann zu dem Ergebnis kommt, daß die Klagen deshalb unbegründet seien, weil die Funktionszulage von der Beklagten zu Recht widerrufen worden sei, so ist das allerdings nicht frei von Rechtsirrtum. Eine wirksam vereinbarte Zulage kann nämlich nur dann widerrufen werden, wenn ein solcher Widerruf vorbehalten ist. Entgegen der Regelung von § 9 MTB II über die Vorhandwerkerzulage (vgl. dazu BAG AP Nr. 1, 3 zu § 9 MTB II) ergibt sich aber aus der vorliegenden Regelung des TVAL II nichts dafür, daß die Funktionszulage nur widerruflich gewährt wurde. Irgendwelche Vorschriften über einen Widerruf der Zulage sind nämlich weder in § 21 TVAL II noch in den Vorschriften des Anhangs P enthalten. Auch einzelvertraglich ist nach den schriftlichen Arbeitsverträgen die den Klägern besonders gewährte Funktionszulage nicht nur widerruflich gewährt worden, weil dort jedenfalls für die Funktionszulage ein Widerruf nicht vorbehalten worden ist. Wenn aber die Funktionszulage wie hier gemäß einer tariflichen Kannbestimmung - einzelvertraglich wohl nach dem Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 28. März 1955 (II E/4 - BL 1401-162/55) - gewährt worden ist, so ist sie Teil des arbeitsvertraglichen Entgelts, der mangels tariflicher oder einzelvertraglicher Widerrufsmöglichkeit nicht ohne weiteres einseitig wieder beseitigt werden kann.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Bedenken bestehen aber bereits, ob die Funktionszulage überhaupt wirksam vereinbart worden war. Der Kläger Ba ist erst seit dem 1. Juli 1967 als Arbeitnehmer bei den US-Streitkräften tätig, seit einer Zeit also, als der TVAL II bereits galt, der in § 4 Abs. 2 für Nebenabreden die konstitutive Schriftform vorsieht. Auch mit den Klägern S und Be ist in den zu den Akten gereichten Arbeitsverträgen vom 13. März 1967 eine schriftliche Vereinbarung der Funktionszulage von 15,-- DM monatlich ausdrücklich nicht enthalten. Letztlich kann jedoch für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die in den letzten zwei Arbeitsverträgen genannte Verweisung auf die bisher zugeleiteten Formblätter ausreicht, die Vereinbarung der Funktionszulage als wirksam anzusehen, und ob die Festlegung der Funktionszulage überhaupt als Nebenabrede im Sinne der vorgenannten tariflichen Bestimmung angesehen werden muß. Für letzteres spricht allerdings, daß die Funktionszulage nach der nach wie vor gültigen Vorschrift des § 21 TVAL II nur gewährt werden "kann"; jedenfalls geht aber der Tarifvertrag davon aus, daß die entsprechenden Leistungen auch ohne Funktionszulage tariflich ausreichend vergütet werden; als Zulage neben der eigentlichen Vergütung müßte sie dann als in das Belieben der Arbeitsvertragsparteien gestellte Nebenabrede angesehen werden, die der Schriftform bedarf (vgl. auch BAG AP Nr. 1 zu § 29 MTB II).

Selbst wenn man aber zugunsten der Kläger davon ausgeht, daß die Zahlung der Funktionszulage in Höhe von 15,-- DM monatlich wirksam vereinbart worden war, so ist der Anspruch auf Zahlung dieser Zulage jedenfalls weggefallen. Die Kläger haben sich nämlich mit dem Wegfall der Funktionszulage, wie er ihnen durch Schreiben vom 23. Juli 1973 mitgeteilt worden ist, durch ihr Verhalten einverstanden erklärt. Damit ist der Wegfall der Funktionszulage im Wege eines Aufhebungsvertrages und einer entsprechenden Änderung des Arbeitsvertrages wirksam festgelegt worden. In allen Arbeitsverträgen der Kläger ist nämlich die gleichlautende Klausel enthalten und von allen Klägern durch ihre Unterschrift akzeptiert worden, daß künftige Änderungen der vertraglichen Bedingungen als vereinbart gelten, wenn der Arbeitnehmer

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

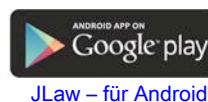
nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die vom Arbeitgeber ins Auge gefaßte Änderung bei seinem Dienstvorgesetzten schriftlich Einspruch erhebt. Diese Klausel ist Teil des jedenfalls bei der Dienststelle der Beklagten jeweils üblichen Arbeitsvertrages, wie sich schon daraus ergibt, daß es sich um Formularverträge handelt, in die die persönlichen Daten und Angaben lediglich nur einzusetzen sind. Sie sind deshalb auch vom Revisionsgericht unbeschränkt auszulegen. Entgegen der Auffassung der Kläger sind mit diesen künftigen Änderungen aber sämtliche Änderungen des Arbeitsvertrages gemeint, gleichgültig, ob sie zugunsten oder zulasten des Arbeitnehmers erfolgen. Sowohl die zusätzliche Gewährung der Besitzstandszulage als auch der Wegfall der Funktionszulage stellen eine solche Änderung der persönlichen vertraglichen Bedingungen mit den Klägern im Sinne dieser Vertragsklausel dar.

Die Neuregelung der mit den Klägern getroffenen vertraglichen Bedingungen ist wirksam geworden und gilt nach der Vertragsklausel als vereinbart, da die Kläger nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich Einspruch erhoben haben. Unstreitig ist den Klägern die Mitteilung vom 23. Juli 1973 auf einem Formblatt am 10. August 1973 zugegangen. Einen schriftlichen Einspruch haben sie dagegen nicht erhoben, vielmehr haben die Kläger erst mit Schriftsatz vom 27. August 1973, eingegangen beim Arbeitsgericht am 30. August 1973, wegen der Funktionszulage geklagt. Auch in der Revisionsinstanz konnten die Kläger nur angeben, daß unter dem 21. August 1973 von der Gewerkschaft ein Schreiben an die deutschen Behörden in der Angelegenheit gerichtet worden sei; es fehlt aber jeglicher Vortrag der Kläger und jeglicher Anhaltspunkt dafür, daß sie gemäß der Vertragsklausel binnen 10 Tagen nach dem 10. August schriftlich Einspruch bei ihrem Dienstvorgesetzten erhoben hätten. Vielmehr ist der in der Änderungsbenachrichtigung zu erblickende Antrag der alliierten Beschäftigungsbehörde auf Änderung des Arbeitsvertrages u.a. durch

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wegfall der Funktionszulage seitens der Kläger angenommen worden, ohne daß diese Annahme gegenüber der Beschäftigungsbehörde erklärt zu werden brauchte. Eine Annahme durch Erklärung gegenüber der Beschäftigungsbehörde war arbeitsvertraglich nicht notwendig, vielmehr konnte die Vertragsänderung nur verhindert werden, wenn die Kläger form- und fristgerecht widersprochen hätten, was nicht der Fall ist (vgl. hierzu auch den Rechtsgedanken in § 151 Satz 1 BGB).

Da die Kläger einzelvertraglich sich mit dem Wegfall der außertariflichen Zulage einverstanden erklären konnten und dies durch Nichterhebung eines Einspruches, also durch ihr Schweigen auf die Mitteilung der Beschäftigungsbehörde, innerhalb der vorgesehenen Frist auch getan haben, ist der einzelvertragliche Anspruch auf die Funktionszulage durch Aufhebungsvereinbarung untergegangen, was im übrigen auch der Fall wäre, wenn man "gelten als vereinbart" als Fiktion im strengen Sinn ansehen würde.

Aus diesem Grunde war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Poelmann

Schulz-Rupp

Dr. Feller

Schmidt

Dr. Neumann

